

**AUSSCHNITT AUS DER  
ROTH- HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG**

**NR. 265  
vom 15.11.2019**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
DER STADT ROTH**

**Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. E19 „Gartenweg“ im  
beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 29.10.2019 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. E19 „Gartenweg“ in der Fassung vom 21.10.2019 als Satzung beschlossen.

Der Planungsumgriff befindet sich im Ortsteil Eckersmühlen und wird begrenzt:

- Im Norden durch die Flussaue der Roth,
- Im Osten und Westen durch bestehende Bebauung des Ortsteils Eckersmühlen so-wie
- Im Süden durch die Straße Gartenweg.

Der Geltungsbereich überplant eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. E15 „Nördlich des Bahnhofes“ (FINr. 219/2, Gem. Eckersmühlen), weswegen der vorliegende Bebauungsplan auch formell die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E15 beinhaltet. Der genaue Geltungsbereich ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich.

**Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. E19 „Gartenweg“ in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 2. Stock, Zimmer Nr. 23, während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag: 7.00 Uhr–12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 13.30 Uhr–17.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zimmer Nr. 23 nicht barrierefrei erreichbar ist. Sollte entsprechender Bedarf bestehen, können die Unterlagen auch in Zimmer 01 eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind zusätzlich auch unter [www.stadt-roth.de](http://www.stadt-roth.de), „Schnell gefunden“, „Beteiligungsverfahren“, „rechtskräftige Bauleitpläne“ online einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Roth geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Roth, den 12. November 2019  
STADT ROTH

**Ralph Edelhäuser  
Erster Bürgermeister**